



RU4-U-760/005-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug

BearbeiterIn

Dr. Gertrud Breyer

(0 27 42) 9005

Durchwahl

15207

Datum

24. August 2017

Betrifft

FCC Austria Abfall Service AG (vormals .A.S.A. Abfall Service AG),
Abfallbehandlungsanlage am Standort Wiener Neustadt, Neunkirchner Str. 119;
Feststellungsantrag des NÖ Umweltschutzes gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000;
Bescheid

Bescheid

Mit Schreiben vom 30. April 2014 hat der NÖ Umweltschutz beantragt gemäß § 3 Abs 7 UVP-G 2000 festzustellen, ob die Anlagen, Tätigkeiten oder Maßnahmen der .A.S.A. Abfall Service AG (nunmehr: FCC Austria Abfall Service AG) am Standort Neunkirchner Straße 119 in Wiener Neustadt sowohl getrennt oder auch im Zusammenwirken einen Tatbestand nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erfüllen und somit eine Verpflichtung für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorliegt.

Spruch

Feststellung

Es wird festgestellt, dass die bestehenden Anlagen, Tätigkeiten und Maßnahmen der FCC Austria Abfall Service AG am Standort Neunkirchner Str. 119 in Wiener Neustadt, so insbesondere auch die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 10. Dezember 2002, RU4-K-539/040, genehmigte Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage keinen Tatbestand im Sinn des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 1 und Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllen und damit nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen.

Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017, insbesondere §§ 3 Abs. 7, 3a iVm Z 1 und 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, insbesondere § 37ff

Begründung

1 Sachverhalt

Die FCC Austria Abfall Service AG betreibt am Standort Neunkirchner Str. 119 in Wiener Neustadt Abfallbehandlungsanlagen, und zwar eine Transferstation (Zwischenlagerung gefährlicher Abfälle), eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle und eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Kunststoffabfälle.

2 Verfahrensgang

2.1 Mit Bescheid vom 27.06.2014, RU4-U-760/001-2014, hat die NÖ Landesregierung als UVP-Behörde über Antrag des NÖ Umweltanwaltes festgestellt, dass die bestehenden Anlagen, Tätigkeiten und Maßnahmen der .A.S.A. Abfall Service AG und der .A.S.A. Abfall Service Wiener Neustadt GmbH am Standort Neunkirchner Str. 119 in Wiener Neustadt nicht der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 unterliegen. Diese Feststellung wurde im Wesentlichen damit begründet, dass soweit überhaupt eine einschlägige abfallwirtschaftliche Tätigkeit der Z. 1 und 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 am gegenständlichen Standort verwirklicht wird, jedenfalls der relevante Schwellenwert nicht erreicht und somit der Tatbestand nicht erfüllt werde. Darüber hinaus sei gemäß der mit der UVP-G Novelle 2009, BGBl I Nr. 87/2009, eingeführten Bestimmung in § 46 Abs. 20 Z 4, wonach Vorhaben, deren Genehmigung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009 nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 unterliegt, als gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt gelten, für „Altanlagen“ wie der gegenständlichen Kraft Gesetzes bereits eine UVP-rechtliche Genehmigung vorliegend. Auch aus diesem Grund könne von vornherein keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt werden.

2.2 Über eine gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde der Stadt Wiener Neustadt entschied das Bundesverwaltungsgericht zunächst mit Erkenntnis vom 12.09.2014, GZ W104 2010407-1/2E. Mit dieser Entscheidung wurde die Beschwerde mit der Begründung abgewiesen, die Genehmigung der Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage (für die allein nach den anzuwendenden Bestimmungen eine UVP-Pflicht in Frage käme) sei weit vor dem 19.08.2009 erfolgt und es seien daher die Tatbestandsvoraussetzungen des § 46 Abs. 20 Z 4 UVP-G 2000 erfüllt. Im Lichte der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes verstoße diese Bestimmung nicht gegen Unionsrecht und sei daher anwendbar; die Entscheidung der Behörde, dass keine UVP für das Vorhaben durchzuführen sei, sei zu Recht erfolgt.

2.3 Gegen diese Entscheidung erhob die Stadt Wiener Neustadt Revision beim Verwaltungsgerichtshof, der sie - nach Einholung einer Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs - mit Erkenntnis vom 26.01.2017, ZI. Ro 2014/07/0108, aufhob.

2.4 In weiterer Folge hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 23.03.2017, GZ W104 2010407-1/17E, der Beschwerde stattgegeben, den ho. Bescheid vom 27.06.2014, RU4-U-760/001-2014, behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverwiesen.

Zur Begründung hat das BVwG – nach Wiedergabe der wesentlichen Entscheidungsgründe des VwGH - ausgeführt, dass der Ablauf der in § 3 Abs. 6 letzter Satz UVP-G 2000 festgelegten Dreijahresfrist die UVP-Behörde jedenfalls nicht der Verpflichtung zur weiteren Erhebung und Beurteilung der UVP-Pflicht der im Jahr 2002 erfolgten Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage enthebt.

Zur UVP-Pflicht wurde ausgeführt, dass gemäß § 46 Abs. 3 UVP-G 2000 der zweite Abschnitt auf Vorhaben nicht anzuwenden ist, für die ein nach den Verwaltungsvorschriften erforderliches Genehmigungsverfahren bis zum 31. Dezember 1994 eingeleitet wurde, sofern nicht der Projektwerber/die Projektwerberin bei der Landesregierung die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens für die nach dem 30. Juni 1994 eingeleiteten, aber noch nicht durch Bescheid erledigten Genehmigungen beantragte. Auch in diesem Fall blieben rechtskräftig erteilte Genehmigungen unberührt.

Aufgrund der Anwendung dieser Bestimmung hätten jedenfalls all jene Anlagen und deren Erweiterungen außer Betracht zu bleiben, für die ein Genehmigungsverfahren vor dem 1.7.1994 eingeleitet wurde. Dies treffe für alle im Verfahren ins Treffen geführten, am Standort von der Projektwerberin betriebenen, Anlagen außer die Ersatzbrennstoffanlage zu.

Durch die Erweiterung der Ersatzbrennstoffanlage auf eine Kapazität von 34 000 t/a im Jahr 2002 wurde der Jahresschwellenwert offensichtlich nicht überschritten. Zwar enthielt das UVP-G 2000 zum damaligen Zeitpunkt (i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2000) nur den Jahresschwellenwert, der Tagesschwellenwert von 100 t/d war im Gesetz noch nicht enthalten; aufgrund des Anhanges I Z 10 der damals bereits in Kraft stehenden UVP-Richtlinie 85/337/EWG i.d.F. der Änderungsrichtlinie 97/11/EG seien jedoch auch Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D9 der Richtlinie 75/442/EWG ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag jedenfalls UVP-pflichtig. Für diese Art Anlagen war und ist daher auch dieser Schwellenwert anzuwenden und daher diese Bestimmung unmittelbar

anzuwenden (vgl. die Entscheidungen des Umweltsenates vom 19.8.2003, US 18/2003/11-17 *Fraham*, und des VwGH vom 20.2.2003, 2001/07/0171, wonach gemeinschaftsrechtswidrige Schwellenwerte des UVP-G als vom Gemeinschaftsrecht verdrängt anzusehen sind). Aus dem Grund der mangelnden Gemeinschaftsrechtskonformität wurde der Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 UVP-G 2000 auch mit UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004, entsprechend geändert.

Die Behörde hätte im angefochtenen Bescheid nicht festgestellt, ob es sich bei der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage um eine Abfallbeseitigungsanlage zur chemischen Behandlung oder u.U. sogar zur thermischen Behandlung handelt, die nach der Erweiterung den angeführten Tagesschwellenwert von 100 t pro Tag überschreitet, und daher gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre.

Weiters wurde vom BVwG ausgeführt, dass gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist.

Die Behörde hätte auch keine Erhebungen dazu durchgeführt, ob es zum Zeitpunkt der Genehmigung zu kumulierenden Auswirkungen i.S. des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit anderen gleichartigen Vorhaben kommen konnte.

Voraussetzung für eine Kumulierung sei, dass es sich bei den anderen Projekten um den gleichen Vorhabentyp (gleiche Ziffer oder litera in Anhang 1) handelt, weil nur im Hinblick auf den gleichen Schwellenwert (das gleiche Kriterium) ein Zusammenrechnen in Betracht kommt (vgl. VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; *Baumgartner et al*, RdU 2000, 127). Eine Kumulierung kann auch dann vorliegen, wenn die Schwellenwerte mehrerer Projekttypen in den gleichen Einheiten (z.B. Produktion in t/a, Anzahl der Stellplätze, Flächeninanspruchnahme etc.) ausgedrückt sind. Die Kumulation kann bei verschiedenen Vorhaben auch über einen gemeinsamen Tatbestand des Anhanges 1 schlagend werden (*Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000, 72f).

Die Kumulationsregel sei unzweifelhaft auf Vorhaben anzuwenden, die annähernd gleichzeitig zur Genehmigung eingereicht werden (und in einem räumlichen Zusammenhang stehen). Vorhaben, hinsichtlich derer noch kein Verfahren anhängig ist, sind hingegen nicht zu berücksichtigen, da mangels entsprechenden Genehmigungsantrags noch keine Aussage über deren umweltrelevanten Wirkungen getroffen werden kann (*Ennöckl/N. Raschauer*, ÖZW 2007, 22).

Die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben sollte prinzipiell unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung erfasst werden. Die Kumulierungsbestimmung ist daher für alle bestehenden Vorhaben - ohne zeitliche Befristung - anzuwenden (vgl. BVwG 19.4.2016, W143 2015384-1/38E *Groß St. Florian Intensivtierhaltung*).

Der geforderte räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben sei dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden. Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (*Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz 27). Eingehend zum Kumulationstatbestand vgl. ferner bspw. BVwG 13.10.2016, W143 2009324-1/12E, *Pöllauberg Intensivtierhaltung*.

Eine derartige Prüfung sei von der Behörde nicht durchgeführt worden.

Die Zurückverweisung wurde vom BVwG im Wesentlichen damit begründet, dass das in § 28 VwGVG insgesamt normierte System, in dem insbesondere die normative Zielsetzung der Verfahrensbeschleunigung bzw. der Berücksichtigung einer angemessenen Verfahrensdauer ihren Ausdruck findet, verlange, dass von der Möglichkeit der Zurückverweisung nur bei krassen bzw. besonders gravierenden Ermittlungslücken Gebrauch gemacht werde. Eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen werde daher insbesondere dann in Betracht kommen, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gelte, wenn konkrete An-

haltungspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (VwGH 26.6.2014, Ro 2014/03/0063; 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Da im konkreten Fall der gesamte - im konkreten Feststellungsverfahren u.U. wegen Einholung von Gutachten mehrerer Sachverständiger ermittlungsaufwändigste - Verfahrensschritt der Einzelfallprüfung nicht durchgeführt bzw. in diese Richtung auf Grund einer unzutreffenden Rechtsansicht keinerlei Verfahrensschritte gesetzt wurden, seien die Voraussetzungen einer Zurückverweisung hier gegeben.

3 Erhobene Beweise

3.1 Festzuhalten ist, dass gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG die Behörde im fortgesetzten Verfahren und bei Erlassung des neuen Bescheides an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

3.2 Die Behörde hat daher im fortgesetzten Verfahren zunächst die Betreiberin aufgefordert an der Feststellung des Sachverhaltes im Sinne der Ausführungen des BVwG im Beschluss vom 23.03.2017 gemäß der in § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 normierten Verpflichtung mitzuwirken und der UVP-Behörde die zur Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen Anlagendaten mitzuteilen.

3.3 Mit Schriftsatz vom 19.05.2017 hat die FCC Austria Abfall Service AG folgende Stellungnahme abgegeben:

„1. Zur Zulässigkeit des Verfahrens

Die Betreiberin nimmt zur Kenntnis, dass nach dem Beschluss ein UVP-Feststellungsverfahren offenbar auch dann durchgeführt werden kann, wenn für das Vorhaben bereits materiengesetzliche Genehmigungen erteilt wurden und diese nach § 3 Abs 6 UVP-G nicht mehr für nichtig erklärt werden können. Sie erlaubt sich allerdings den Hinweis, dass dasselbe BVwG diese Frage in seinem E vom 18.3.2016, W113 2115723-1/7E („bestehende Deponiebetriebe Marcheldkogel“) offenbar gegenteilig gesehen hat, in diesem E ging das BVwG in einer vergleichbaren Konstellation gerade nicht von einer Zulässigkeit des Verfahrens nach § 3 Abs 6 UVP-G aus (vgl S 14f).

2. Zur Qualifikation der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage

2.1 Zur Frage, welche Anlagendaten die für die Beurteilung des Sachverhaltes erforderlichen sind, ist die Entwicklung der Rechtslage darzulegen und festzumachen, welchen Inhalt die maßgeblichen Rechtsvorschriften am 10.12.2002, dh zum Zeitpunkt der Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung zu ZI RU4-K-539/040, hatten.

2.2 Diese Prüfung ergibt Folgendes:

a) Unionsrecht

Am 10.12.2002 lauteten die hier relevanten Tatbestände des Anhanges I Z 10 und Anhang II Z 11 lit d der UVP-Änderungs-RL 97/11/EG wie folgt:

- a) „Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang IIA Nr D9 der RL 75/442/EWG ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100t/d“
- b) „Abfallbeseitigungsanlagen (nicht durch Anhang 1 erfasste Projekte)“

Soweit hier relevant, haben sich diese Tatbestände bis heute nicht geändert.

b) Innerstaatliches Recht

Der relevante Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit c lautete nach der damals gültigen Fassung des UVP-G idF BGBl I 89/2000 wie folgt:

„sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch- biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35.000 t/a, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;“

Daraus folgt, dass eine tägliche Behandlungskapazität zum Zeitpunkt der abfallrechtlichen Genehmigung im UVP-G nicht als UVP-Schwellenwert verankert war.

2.3 Daran schließt die Frage an, ob diese Rechtslage unionsrechtskonform war; dazu im Einzelnen:

a) In seinen Entscheidungen vom 19.8.2003, US 1B/2003/11-17 (Frahm) und vom 20.2.2004, US 1A/2004/1-16 (Frahm II) hat der US und in seinem E vom 18.11.2004, 2003/07/0127 hat der VwGH ausgesprochen, dass die im UVP-G fehlende tägliche Kapazität als UVP-Schwellenwert mit dem Unionsrecht nicht vereinbar sei. Konkret liege – so diese Judikatur - ein Widerspruch zu Anhang I Z 10 der UVP-Änderungs-RL vor. Folgerichtig war die unionsrechtliche UVP-Schwelle von 100 t/d-Grenze direkt anzuwenden. Dies führte in den entschiedenen Fällen zur Bejahung der UVP-Pflicht.

b) Diese Entscheidungen lassen sich aber nicht unreflektiert auf den vorliegenden Fall umlegen: Beide Entscheidungen ergingen zu Abfallbehandlungsanlagen zur Klärschlammverbrennung samt Klärschlammvortrocknung, Anlagen also, in denen eine thermische Behandlung bzw - in der Terminologie des Unionsrechtes – eine Verbrennung vorgenommen wurde. Die Judikatur betraf nur diese Anlagenkategorie (und ist für diese auch zweifelsohne zutreffend).

Dies bedeutet aber, dass zum 10.12.2002 keine unionsrechtliche Verpflichtung bestand, bei sonstigen Abfallbehandlungsanlagen, dh anderen als thermischen und chemischen Behandlungsanlagen, ebenfalls einen UVP-Schwellenwert von 100 t/d vorzusehen. Für diese sonstigen Anlagen war Anhang 1 Z 2 lit c UVP-G somit nicht unionsrechtswidrig.

2.4 Erst mit der UVP-G-Novelle 2004, BGBl I 153/2004 wurde der Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit c dahingehend geändert, dass die UVP-Schwelle von 100 t/d für alle sonstigen Anlagen zur Behandlung neu eingeführt wurde. Diese Novelle ist aber erst am

1.1.2005 - und damit nach der Genehmigung vom 10.12.2002 – in Kraft getreten und daher auf das damals genehmigte Projekt nicht anzuwenden.

2.5 Damit stellt sich die weitere Frage, in welche Anlagenkategorie die gegenständliche Anlage einzustufen ist:

Relevant dafür ist die Projektbeschreibung, die dem Bescheid der Abfallrechtsbehörde vom 10.12.2002 zugrunde liegt. In dieser ist Folgendes festgehalten:

„Die Kunststoffabfälle werden zu Großteil in gepresster Ballenform mit einer Größe von 1 m³ angeliefert. Diese Ballen werden in Lagerzonen bis zur Bearbeitung aufbewahrt. Ziel des Vorhabens ist es, den angelieferten Kunststoff zu sichten und zu zerkleinern, sodass der Kunststoff den Anforderungen für die Verbrennung in den Anlagen der A.S.A. Kunden entspricht. Dies geschieht folgenderweise:

Die Ballen werden mittels Hubstapler aufgenommen und in die 1. Zerkleinerungsstufe aufgegeben. Dort wird das Ausgangsmaterial auf eine Größe von 100 – 140mm zerkleinert. Auf dem Weg zum Windsichter passiert das Material einen Überbandmagneten, welcher sämtliche metallischen Störstoffe entfernt. Im Windsichter wird der Kunststoff von allen übrigen Störstoffen gereinigt und schließlich der Endzerkleinerung zugeführt. In der Endzerkleinerung wird der Kunststoff auf eine Größe von ca 25 mm zerkleinert und schließlich im Presscontainer verfüllt. Die Presscontainer werden durch LKWs zu den Kunden transportiert.“

In der gegenständlichen Anlage werden also Kunststoffabfälle aufbereitet, dh von Störstoffen befreit und zerkleinert. Daher findet rechtlich ausschließlich eine physikalische Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen statt. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass weder eine chemische (es werden dem Prozess weder Chemikalien zugesetzt noch die chemischen Eigenschaften des Abfalls verändert) noch eine thermische Behandlung erfolgt.

2.6 Die aufbereiteten und zerkleinerten Kunststoffabfälle werden von den Abnehmern (Kunden) der Betreiberin als sog. Ersatzbrennstoffe in deren Abfallverbrennungsanlagen (an welchem Standort auch immer) thermisch verwertet. Folgerichtig ist das Behandlungsverfahren der Kategorie R12 des Anhanges 2 zum AWG 2002 (konkret; Aufbereitung iSd FN 4 zu dieser Kategorie) zuzuordnen, die thermische Verwertung durch die Kunden an deren Standorten der Kategorie R1 (Hauptverwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel der Energieerzeugung). Daher handelt es sich bei der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage um eine Verwertungsanlage, eine Beseitigungsanlage iSd Tatbestände der UVP-RL liegt nicht vor.

2.7 Zusammengefasst: Das BVwG hat in seinem Beschluss folgende Feststellungen vermisst:

„Die Behörde hat im angefochtenen Bescheid nicht festgestellt, ob es sich bei der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage um eine Abfallbeseitigungsanlage zur chemischen Behandlung oder u.U. sogar zur thermischen Behandlung handelt, die nach der Erweiterung den angeführten Tagesschwellenwert von 100 t pro Tag überschreitet, und daher gem. § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre.“

Dazu ist zusammenfassend auszuführen, dass es sich um eine Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und zudem um eine Verwertungs- und keine

Beseitigungsanlage handelt. Weitere Angaben und Feststellungen sind nach Ansicht der Betreiberin zur Lösung der UVP-Frage nicht nötig.

3. Zur Kumulation nach § 3 Abs 2 UVP-G

3.1 Das BVwG hat in seinem Beschluss dazu Folgendes ausgeführt:

„Die Behörde hat keine Erhebungen dazu durchgeführt, ob es zum Zeitpunkt der Genehmigung zu kumulierenden Auswirkungen i.S. des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit anderen gleichartigen Vorhaben kommen konnte.“

3.2 Am Standort 2700 Wiener Neustadt, Neunkirchner Straße 119 werden neben der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage der Betreiberin von der FCC Wiener Neustadt Abfall Service Gesellschaft m.b.H. eine Transferstation und eine chemische-physikalische Abfallbehandlungsanlage betrieben.

3.3 Die Transferstation ist ein reines Zwischenlager. Behandlungstätigkeiten werden dort nicht vorgenommen. Diese Tätigkeit erfüllt keinen UVP-Tatbestand.

3.4 In der sog. CP-Anlage werden gefährliche Abfälle chemisch-physikalisch mit dem Ziel behandelt, werthaltige Metalle rückzugewinnen und einen deponierbaren Filterkuchen bzw ein in das öffentliche Kanalsystem einleitbares Abwasser zu erreichen.

Nach dem UVP-G ist dieser Vorhabentyp dem Tatbestand der Z 1 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G zu unterstellen, der wie folgt lautet:

„sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.“

Zu prüfen ist die Frage, ob es sich bei der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage einerseits und der CP-Anlage andererseits um gleichartige Vorhaben handelt und bejahendenfalls, welche Kapazität diese Vorhaben in Summe erreichen.

3.5 Für die Annahme eines gleichartigen Vorhabens gelten nach der auch im gegenständlichen Beschluss wiedergegebenen Judikaturlinie des BVwG folgende Grundsätze:

„Voraussetzung für eine Kumulierung ist, dass es sich bei den anderen Projekten um den gleichen Vorhabentyp (gleiche Ziffer oder litera in Anhang 1) handelt, weil nur im Hinblick auf den gleichen Schwellenwert (das gleiche Kriterium) ein Zusammenrechnen in Betracht kommt (vgl. VwGH 15.12.2009, 2009/05/0303; Baumgartner et al, RdU 2000, 127). Eine Kumulierung kann auch dann vorliegen, wenn die Schwellenwerte mehrerer Projekttypen in den gleichen Einheiten (z.B. Produktion in t/a, Anzahl der Stellplätze, Flächeninanspruchnahme etc.) ausgedrückt sind. Die Kumulation kann bei verschiedenen Vorhaben auch über einen gemeinsamen Tatbestand des Anhanges 1 schlagend werden. (Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 72f).“

Nach dieser Judikatur sind drei verschiedene Varianten denkbar, die nachstehend beleuchtet werden.

3.6 Die Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage unterliegt typologisch dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit c, die CP-Anlage dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 1 lit c. Die Anlagen unterliegen also weder derselben Ziffer noch derselben litera des Anhanges 1 und sind daher iSd 1. Variante unterschiedliche Vorhabentypen.

3.7 Eine Kumulierung kann auch dann vorliegen, wenn die Schwellenwerte mehrerer Projekttypen in den gleichen Einheiten (z.B. Produktion in t/a, Anzahl der Stellplätze, Flächeninanspruchnahme etc.) ausgedrückt sind.

Als Beleg dafür wird die Judikatur des US herangezogen: So hat der US in der E vom 26.1.2004, 9A/2003/19-30 Maishofen zu Vorhaben nach Anhang 1 Z 25 lit b und Z 26 lit a die Gleichartigkeit bejaht. Für diesen Fall galt freilich die Besonderheit, dass die Vorhaben der Z 25 lit b und Z 26 lit a die Gemeinsamkeit aufwiesen, dass es in beiden Fällen um die Entnahme von mineralischen Rohstoffen/Festgestein ging und sich die unterschiedliche Einordnung nur daraus ergab, dass es in einem Fall um einen Festgesteinsabbau in Form eines Kulissenabbaus mit Sturzschacht und im anderen Fall um einen Festgesteinsabbau ohne diese Besonderheit ging. Außerdem war in diesem Fall vor dem unionsrechtlichen Hintergrund (jeweils „Steinbrüche“ iSd Anhanges I Z 19 der UVP-RL) ein Gebot der kumulativen Betrachtung indiziert. Daher ist diese Entscheidung auf den vorliegenden Fall nicht umlegbar.

Es sind für die Vorhaben nach Anhang 1 Z 2 lit c und Z 1 lit c keine Schwellenwerte in denselben Einheiten verankert, da Z 1 lit c gar keine Schwellenwerte enthält.

Der Gesetzgeber hat mit der Einführung mehrerer unterschiedlicher Tatbestände mit unterschiedlichen Schwellenwerten für den Wirtschaftszweig Abfallwirtschaft anerkannt, dass die jeweiligen Anlagenkategorien unterschiedliche Umweltauswirkungen verursachen. Es wäre widersinnig, diese bewusste und unionsrechtlich keineswegs vorgegebene Differenzierung dadurch zu unterlaufen, dass alle Anlagenkategorien nur deshalb als gleichartiges Vorhaben betrachtet werden, weil in den Anlagen Abfälle behandelt werden. Denn eine Umgehung der UVP durch ein Splitting eines Vorhabens kann bei Behandlungsanlagen, die unterschiedlichen Tatbeständen unterliegen, nicht vorliegen. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 23).

Unionsrechtlich ist die Annahme einer Gleichartigkeit ebenso nicht geboten, da das Unionsrecht selbst in Bezug auf Abfallbehandlungsanlagen differenziert (vgl oben). Dies ist deshalb von Bedeutung, da die Judikatur des EuGH Hintergrund und Anlass der Einführung des § 3 Abs 2 UVP-G war.

Daher liegt auch keine Gleichartigkeit iSd 2. Variante vor.

3.8 Schließlich kann die Kumulation bei verschiedenen Vorhaben auch über einen gemeinsamen Tatbestand des Anhanges 1 schlagend werden (3. Variante). Der in der Literatur dazu genannte Beispielfall ist eine Kumulation über Parkplätze verschiedener Vorhabentypen. Dies schlägt sich auch in der Judikatur nieder: In der E US 16.8.2007, 5B/2006/24-21 Wien Aderklaaerstraße hat der US unterschiedliche Parkplätze als gleichartige Vorhaben und damit auch als Kumulationsgegenstand betrachtet, unabhängig davon, ob sie einem EKZ zugeordnet waren oder einen andern Zweck erfüllten (park & ride Anlage).

Eine derartige Kumulation ist im vorliegenden Fall nicht denkbar: Die beiden in Rede stehenden Behandlungsanlagen unterliegen nur einem, jeweils unterschiedlichen UVP-Tatbestand, einen „gemeinsamen“ Tatbestand iSd 3. Variante gibt es nicht.

3.9 Daher ist die Betreiberin der Ansicht, dass die Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage einerseits und die CP-Anlage andererseits keine gleichartigen Vorhaben iSd § 3 Abs 2 UVP-G darstellen und ihre Kapazitäten auch nicht zu addieren sind.

3.10 *Abgesehen davon wäre selbst bei gegenteiliger Annahme der im Jahr 2002 allein maßgebliche Schwellenwert von 35.000 t/a auch bei Addition der Kapazitäten der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage einerseits und der CP-Anlage andererseits nicht überschritten.*

Die Kapazität dieser Anlage ist in den Genehmigungsbescheiden nicht festgelegt. Bei dem seit jeher praktizierten Einschichtbetrieb lag die Behandlungsmenge immer (deutlich) unter 500 t/a, im Fall eines bis dato noch nie praktizierten, aber rechtlich offenbar nicht verbotenen Zweischichtbetriebes würde sie 900 t/a nicht überschreiten, dh selbst dann würde die Kapazität der CP-Anlage deutlich unter 1.000 t/a liegen.

Fazit: Selbst bei Zusammenrechnung der Kapazitäten der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage und der CP-Anlage wäre der UVP-Schwellenwert von 35.000 t/a nicht überschritten.

3.11 *In Hinblick auf die Judikatur sei noch ergänzt, dass die Einhaltung dieser Kapazitäten selbstverständlich gesichert ist: Am Standort Wiener Neustadt gibt es ein Verwiegungssystem, das jeden ein- und ausfahrenden LKW verwiegt und den Lagerort des angelieferten Abfalls genau erfasst. Es ist also „auf Knopfdruck“ feststellbar, welcher Abfall in welcher Menge wo gelagert ist, sodass auch die Inputmenge der jeweiligen Behandlung genau bestimmbar ist.*

Es wird daher gestellt der ANTRAG:

Die NÖ Landesregierung wolle feststellen, dass für die Anlagen, Tätigkeiten und Maßnahmen am Standort Neunkirchner Straße 119, 2700 Wiener Neustadt keine UVP-Pflicht vorliegt.“

3.4 In weiterer Folge hat die Behörde den Amtssachverständigen für Verfahrenstechnik befasst und ersucht aus sachverständiger Sicht zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Ist das in der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage durchgeführte Verfahren (wie von der Betreiberin festgehalten) ein rein physikalisches Verfahren oder findet hier auch eine chemische oder thermische Behandlung statt?

2. Die FCC Austria Abfall Service AG gibt an, dass für die benachbarte chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage (CP-Anlage) der FCC Wiener Neustadt Abfall Service Gesellschaft m.b.H. die maximale Behandlungskapazität bei 900 t/a liegt. Ist das aus sachverständiger Sicht zutreffend?

3.5 Die dazu ergangene sachverständige Stellungnahme vom 28. Juni 2017 lautet wie folgt:

„Das Aufbereitungsverfahren der Fa. FCC stellt ein rein physikalisches Verfahren dar, eine chemische Behandlung findet nicht statt.

Die Behandlungsanlage weist eine Maximalkapazität von 900 Tonnen pro Jahr auf.

Zur Erklärung wurde die Inspektionsschrift vom 28. März 2016 beigelegt.“

4 Parteiengehör/Stellungnahmen

4.1 Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind das wasserwirtschaftliche Planungsorgan und die mitwirkenden Behörden zu hören (§ 3 Abs. 7 UVP-G).

4.2 Die Beteiligten hatten die Möglichkeit, zu den Ausführungen der Betreiberin und der gutachterlichen Stellungnahme bzw. der Frage nach der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine Stellungnahme abzugeben.

4.3 Nachfolgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

4.3.1 Stellungnahme der **Stadt Wiener Neustadt** vom 28.07.2017:

„1.) Die Behörde hat den Amtssachverständigen für Verfahrenstechnik befasst und er sucht, aus sachverständiger Sicht zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen:

1. Ist das in der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage durchgeführte Verfahren (wie von der Betreiberin festgehalten) ein rein physikalisches Verfahren oder findet hier auch eine chemische oder thermische Behandlung statt?

2. Die FCC Austria Abfall Service AG gibt an, dass für die benachbarte chemisch-physikalische Abfallbehandlungsanlage (CP-Anlage) der FCC Wiener Neustadt Abfall Service Gesellschaft m.b.H. die maximale Behandlungskapazität bei 900 t/a liegt. Ist das aus sachverständiger Sicht zutreffend?

2.) In der sachverständigen Stellungnahme vom 28. Juni 2017 wird hierzu ausgeführt:

Das Aufbereitungsverfahren der Fa. FCC stellt ein rein physikalisches Verfahren dar, eine chemische Behandlung findet nicht statt.

*Die Behandlungsanlage weist eine Maximalkapazität von 900 Tonnen pro Jahr auf.
Zur Erklärung wurde die Inspektionsschrift vom 28. März 2016 beigelegt.*

Die Feststellungen aus der sachverständigen Stellungnahme sind aus angeführten Inspektionsschrift nicht ableitbar. Angeschlossen war auch die Verhandlungsschrift - Umweltinspektion vom 3. März 2016.

Die Stellungnahme des Amtssachverständigen ist sohin jedenfalls noch dahingehend zu ergänzen, aus welchen Inhalten der Inspektionsschrift die oben angeführten Feststellungen abgeleitet werden.

insbesondere ist auch im Sachverhalt die chemisch-physikalische Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle angeführt (Seite 2 der Inspektionsschrift).

Der Amtssachverständige war bei der Verhandlung am 3. März anwesend, hat aber zu den nunmehr gegenständlichen Fragen in dieser Verhandlung (Seite 10 der Verhandlungsschrift) nicht Stellung genommen.

Wir ersuchen sohin, dem Amtssachverständigen die Ergänzung seiner Stellungnahme aufzutragen. Insbesondere möge sohin ausgeführt werden, aus welchen Grundlagen und insbesondere auch aus welcher Befundaufnahme der Amtssachverständige für Verfahrenstechnik seine Feststellungen in dem Schreiben vom 28.6.2017 ableitet.

3.) Für das gegenständliche Verfahren ist insbesondere auch wesentlich, ob eine Kumulierung vorliegt und ob auf Grund einer Kumulierung eine UVP-Pflicht besteht.

Hierzu liegen noch keinerlei Ermittlungsergebnisse vor, da die Behörde sich offensichtlich von den Ausführungen des BVwG (Seite 15/16) leiten ließ, nämlich dass es als Voraussetzung für eine Kumulierung gleichartiger Projekte bedürfe.

Diese Ansicht folgt jedoch nicht der Judikatur des EuGH, konkret die Entscheidung C-531/13, Marktgemeinde Straßwalchen u.a.

In dieser Entscheidung kommt der EuGH zu dem Schluss: „Daraus folgt, dass es einer nationalen Behörde bei der Überprüfung, ob ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, obliegt, die Auswirkungen zu prüfen, die das Projekt zusammen mit anderen haben könnte.“

Mangels einer Präzisierung ist diese Pflicht im Übrigen nicht allein auf gleichartige Projekte beschränkt. Wie die Generalanwältin in Nr.71 ihrer Schlussanträge ausgeführt hat, ist in diese Vorprüfung einzubeziehen, ob die Umweltauswirkungen der Aufschlussbohrungen wegen der Auswirkungen anderer Projekte größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen.

Unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH zur Kumulierung von Projekten (siehe Marktgemeinde Straßwalchen u.a. 0531/13, insb. Rn 45) liegt eine Ergänzungsbedürftigkeit der sachverständigen Stellungnahme vor. Dem Amtssachverständigen ist jedenfalls noch eine Ergänzung aufzutragen, ob die Umweltauswirkungen der gegenständlichen Er-

satzbrennstoffaufbereitungsanlage wegen der Auswirkungen der anderen vorhandenen Anlagen größeres Gewicht haben können als bei deren Fehlen.

Hierbei mögen insbesondere auch die sich in unmittelbarer Nähe befindlichen Anlagen der Brenntag Austria GmbH und der Furtenbach GmbH berücksichtigt werden.

Verwiesen wird auf den angeschlossenen Plan.“

4.3.2 Stellungnahme der FCC Austria Abfall Service AG vom 03.08.2017:

„1. Die Stellungnahme des ASV belegt zunächst, dass das in der gegenständlichen Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage durchgeführte Behandlungsverfahren ein „rein physikalisches Verfahren“ ist. Dies ist zutreffend und auch ausreichend: Damit wird nämlich im Umkehrschluss sowohl ein thermisches als auch ein chemisches Behandlungsverfahren ausgeschlossen; dass dies der ASV nur hinsichtlich eines chemischen Verfahrens explizit verneint hat, ändert daran nichts.

Abgesehen davon ist der in der Eingabe vom 19.5.2017 zitierten Betriebsbeschreibung zu entnehmen, dass in der Anlage kein thermisches Verfahren ausgeführt (wurde und) wird. Einer Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen bedarf es für diese offenkundige Tatsache nicht.

Auf Basis dieser Aussage des verfahrenstechnischen ASV lässt sich jedenfalls die vom BVwG aufgetragene Feststellung treffen (zur Bindungswirkung der tragenden Gründe eines aufhebenden Beschlusses des BVwG vgl zuletzt VwGH 29.6.2017, Ra 2016/04/0118 u.a.).

2. Die Stellungnahme des ASV belegt weiters, dass die addierten Kapazitäten der verfahrensgegenständliche Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage und der CP-Anlage den UVP-Schwellenwert von 35.000 t/a nicht überschreiten.

Es ist daher keine Kumulationsprüfung durchzuführen, da eine solche die Überschreitung des UVP-Schwellenwertes durch die addierten Kapazitäten voraussetzt (vgl auch dazu die insoweit bindenden Vorgaben im Beschluss des BVwG vom 23.3.2017, W104 2010407-1/17E, S 16).

Im Übrigen verweist die Betreiberin auf ihre Stellungnahme vom 19.5.2017.“

4.4 Weitere Stellungnahmen sind nicht eingegangen.

5 Beweiswürdigung

5.1 Die Entscheidung gründet sich auf den Angaben der Betreiberin zum Sachverhalt und der eingeholten gutachterlichen Stellungnahme.

5.2 Den von der Betreiberin gemachten Angaben konnte insofern gefolgt werden, als sie nachvollziehbar und nicht widersprüchlich waren. Im Übrigen wurde von Verfahrensbeteiligten nicht behauptet, dass die Angaben nicht die tatsächlich am Standort ausgeführten Tätigkeiten beschreiben.

5.3 Die Art und Weise, wie die Beweise von der Behörde erhoben wurden, entspricht damit den Bestimmungen des Ermittlungsverfahrens des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetzes.

6 Entscheidungsrelevanter Sachverhalt/Feststellungen

6.1 Zunächst ist auf die Feststellungen und die Beweiswürdigung des Bundesverwaltungsgerichtes im Beschluss vom 23.03.2017 zu verweisen. Gemäß dem ergänzenden Ermittlungsverfahren im fortgesetzten Verfahren werden folgende entscheidungsrelevante Feststellungen getroffen:

6.2 Die FCC Austria Abfall Service AG betreibt am Standort Neunkirchner Straße 119 in Wiener Neustadt eine Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage mit einer genehmigten Kapazität von 34.000 t/a.

6.3 Diese Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage ist eine Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen; es handelt sich um eine Verwertungs- und keine Beseitigungsanlage.

6.4 Am gleichen Standort besteht eine weitere Abfallbehandlungsanlage, und zwar eine chemisch-physikalische Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle (CP-Anlage) mit einer Kapazität von max. 900 t/a.

6.5 Im räumlichen Zusammenhang bestehen zwar weitere Betriebe, wie beispielsweise die Chemiebetriebe (Lager und Herstellung) Furtenbach GmbH und Brenntag Austria

GmbH, jedoch keine weiteren Abfallbehandlungsanlagen im Sinne der Z 1 und 2 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000.

7 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

7.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

§ 3 (1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d und f, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

(2) Bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

(4) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 ein Schwellenwert in bestimmten schutzwürdigen Gebieten festgelegt ist, hat die Behörde bei Zutreffen dieses Tatbestandes im Einzelfall zu entscheiden, ob zu erwarten ist, dass unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der schützenswerte Lebensraum (Kategorie B des Anhanges 2) oder der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet (Kategorien A, C, D und E des Anhanges 2) festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Bei dieser Prüfung sind schutzwürdige Gebiete der Kategorien A, C, D oder E des Anhanges 2 nur zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens ausgewiesen oder in die Liste der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Kategorie A des Anhanges 2) aufgenommen sind. Ist mit einer solchen Beeinträchtigung zu rechnen, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Abs. 7 (Feststellungsverfahren) ist anzuwenden. Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde folgende Kriterien zu berücksichtigen:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),

2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),

3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(4a) Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 andere als in Abs. 4 genannte besondere Voraussetzungen festgelegt sind, hat die Behörde bei Zutreffen dieser Voraus-

setzungen unter Anwendung des Abs. 7 im Einzelfall festzustellen, ob durch das Vorhaben mit erheblichen schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist. Stellt sie solche fest, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann mit Verordnung nähere Einzelheiten über die Durchführung der Einzelfallprüfung gemäß Abs. 4 und gemäß § 3a Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 regeln.

(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 40 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

(7) Die Behörde hat auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Der Projektwerber/die Projektwerberin hat der Behörde Unterlagen vorzulegen, die zur Identifikation des Vorhabens und zur Abschätzung seiner Umweltauswirkungen ausreichen. Hat die Behörde eine Einzelfallprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen, so hat sie sich dabei hinsichtlich Prüftiefe und Prüfumfang auf eine Grobprüfung zu beschränken. Die Entscheidung ist in erster und zweiter Instanz jeweils innerhalb von sechs Wochen mit Bescheid zu treffen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschutzes und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören. Die Entscheidung ist von der Behörde in geeigneter Form kundzumachen und der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 erfolgen, zu veröffentlichen; der Bescheid ist als Download für sechs Wochen bereitzustellen. Die Standortgemeinde kann gegen die Entscheidung Beschwerde an den Verwaltungsge-

richtshof erheben. Der Umweltanwalt und die mitwirkenden Behörden sind von der Verpflichtung zum Ersatz von Barauslagen befreit.

(7a) Stellt die Behörde gemäß Abs. 7 fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation oder ein Nachbar/eine Nachbarin gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation oder einem solchen Nachbarn/ einer solchen Nachbarin Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation der Umweltorganisation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene Zulassungsbereich maßgeblich.

(8) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung jene Gebiete (Kategorie D des Anhanges 2) des jeweiligen Bundeslandes festlegen, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, in der jeweils geltenden Fassung wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden.

Änderungen

§ 3a (1) Änderungen von Vorhaben,

1. die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2. für die in Anhang 1 ein Änderungstatbestand festgelegt ist, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, wenn dieser Tatbestand erfüllt ist und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 1 des Anhanges 1 kein Schwellenwert angeführt ist, und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3) Für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25 % des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

.....

Anhang 1

Der Anhang enthält die gemäß § 3 UVP-pflichtigen Vorhaben.

In Spalte 1 und 2 finden sich jene Vorhaben, die jedenfalls UVP-pflichtig sind und einem UVP-Verfahren (Spalte 1) oder einem vereinfachten Verfahren (Spalte 2) zu unterziehen sind. Bei in Anhang 1 angeführten Änderungstatbeständen ist ab dem angeführten Schwellenwert eine Einzelfallprüfung durchzuführen; sonst gilt § 3a Abs. 2 und 3, außer es wird ausdrücklich nur die „Neuerrichtung“, der „Neubau“ oder die „Neuerschließung“ erfasst.

In Spalte 3 sind jene Vorhaben angeführt, die nur bei Zutreffen besonderer Voraussetzungen der UVP-Pflicht unterliegen. Für diese Vorhaben hat ab den angegebenen Mindestschwellen eine Einzelfallprüfung zu erfolgen. Ergibt diese Einzelfallprüfung eine UVP-Pflicht, so ist nach dem vereinfachten Verfahren vorzugehen.

Die in der Spalte 3 genannten Kategorien schutzwürdiger Gebiete werden in Anhang 2 definiert. Gebiete der Kategorien A, C, D und E sind für die UVP-Pflicht eines Vorhabens jedoch nur dann zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind.

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	Abfallwirtschaft		
Z 1	a) Deponien für gefährliche		

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
	<p>Abfälle; Berechnungsgrundlage (§ 3a Abs. 3) für Änderungen ist das bescheidmäßig genehmigte Gesamtvolumen;</p> <p>b) Anlagen zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung.</p>		
Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p>

8 Subsumtion

8.1 Allgemeines

Feststellungsgegenstand sind die bestehenden Anlagen, Tätigkeiten und Maßnahmen der FCC Austria Abfall Service AG am Standort Neunkirchner Str. 119 in Wiener Neustadt. Rechtlich relevant und somit konkret zu prüfen ist dabei die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 10. Dezember 2002, RU4-K-539/040, genehmigte

Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage von 9.900 Tonnen pro Jahr auf maximal 34.000 Tonnen pro Jahr.

Bei der Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht ist somit von einem Änderungsvorhaben im Sinn des § 3a UVP-G 2000 auszugehen.

Allenfalls einschlägig könnten die Tatbestände zur Abfallwirtschaft der Ziffern 1 bis 3 des Anhanges 1 des UVP-G 2000 sein:

Z 1 lit a sowie Z 2 lit a, b, d, f, g und h beinhalten als Tatbestandsmerkmal jeweils das Vorliegen einer „Deponie“. Diese literes sind daher von vornherein nicht weiter zu betrachten. Auch Z 2 lit e (Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen) liegt nicht vor. Ebenso die Tatbestände der Z 3, da gegenständlich keine Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen oder Eisenschrott/Alteisen erfolgt.

8.2 Zum Tatbestand der Z 1 lit b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand der Z 1 lit b leg cit ist erfüllt, wenn eine Anlage zur biologischen, physikalischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 20 000 t/a vorliegt.

Bei der gegenständlich zu prüfenden Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.3 Zum Tatbestand der Z 1 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand der Z 1 lit c leg cit ist erfüllt, wenn eine sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch) von gefährlichen Abfällen vorliegt.

Bei der gegenständlich zu prüfenden Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Es erfolgt weder eine thermische noch eine chemische Behandlung noch werden gefährliche Abfälle behandelt.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

8.4 Zum Tatbestand der Z 2 lit c des Anhanges 1 zum UVP-G 2000

Der Tatbestand der Z 2 lit c leg cit ist erfüllt, wenn eine sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d vorliegt; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung.

Bei der gegenständlich zu prüfenden Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage handelt es sich um eine Anlage zur physikalischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer genehmigten Kapazität von 34.000 t/a.

Eine maximal zulässige Tageskapazität wurde im Genehmigungsverfahren nicht festgelegt, ist gegenständlich jedoch auch nicht relevant:

Durch die Erweiterung der Ersatzbrennstoffanlage auf eine Kapazität von 34 000 t/a im Jahr 2002 wurde der Jahresschwellenwert offensichtlich nicht überschritten. Das UVP-G 2000 enthielt zum damaligen Zeitpunkt (i.d.F. BGBl. I Nr. 89/2000) nur den Jahresschwellenwert, der Tagesschwellenwert von 100 t/d war im Gesetz noch nicht enthalten.

Aufgrund des Anhanges I Z 10 der damals bereits in Kraft stehenden UVP-Richtlinie 85/337/EWG i.d.F. der Änderungsrichtlinie 97/11/EG sind auch Abfallbeseitigungsanlagen zur Verbrennung oder chemischen Behandlung gemäß der Definition in Anhang II A Nummer D9 der Richtlinie 75/442/EWG ungefährlicher Abfälle mit einer Kapazität von mehr als 100 t pro Tag jedenfalls UVP-pflichtig. Für diese Art Anlagen war und ist daher auch dieser Schwellenwert anzuwenden und daher diese Bestimmung unmittelbar anzuwenden. Aus dem Grund der mangelnden Gemeinschaftsrechtskonformität wurde der Tatbestand des Anhanges 1 Z 2 UVP-G 2000 auch mit UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004, entsprechend geändert.

Da es sich jedoch bei der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage – wie bereits ausgeführt - um keine Abfallbeseitigungsanlage und auch um keine Anlage zur chemischen oder thermischen Behandlung handelt, ist der in der UVP-Richtlinie angeführte Tagesschwellenwert von 100 t pro Tag gegenständlich nicht relevant und die genannte Bestimmung auch nicht direkt anzuwenden.

Der Schwellenwert von 35 000 t pro Jahr wird vom Vorhaben für sich genommen nicht erreicht.

Die am 10.12.2002 genehmigte Erweiterung von 9.900 t/a auf maximal 34.000 t/a entspricht einer Erweiterung um etwa 69 % des in Z 2 lit c leg. cit. festgelegten Schwellenwerts, somit um mehr als 25 %.

Es ist daher gemäß § 3a Abs 6 UVP-G 2000 zu prüfen, ob bei einer Kumulierung mit anderen gleichartigen Vorhaben der Schwellenwert überschritten wird. Bei den anderen Projekten muss es sich um den gleichen Vorhabentyp (gleiche Ziffer oder litera in Anhang 1) handeln, der Schwellenwert mehrerer Projekttypen in den gleichen Einheiten ausgedrückt sein oder bei verschiedenartigen Vorhaben ein gemeinsamer Tatbestand des Anhanges 1 schlagend werden.

Die Kapazität der Ersatzbrennstoffanlage liegt bei 34.000 t/a. Die CP-Anlage hat eine Kapazität von 900 t/a. Weitere Abfallbehandlungsanlagen bestehen in einem räumlichen Zusammenhang nicht. Der relevante Schwellenwert von 35.000 t/a wird durch die verfahrensgegenständliche Ersatzbrennstoffanlage auch gemeinsam mit anderen gleichartigen Vorhaben nicht erreicht.

Der Tatbestand ist daher **nicht erfüllt**.

9 Rechtliche Würdigung

Von der Behörde war zu prüfen, ob durch die bestehenden Anlagen, Tätigkeiten und Maßnahmen der FCC Austria Abfall Service AG am Standort Neunkirchner Str. 119 in Wiener Neustadt, insbesondere die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 10. Dezember 2002, RU4-K-539/040, genehmigte Erweiterung der Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlagendas ein Tatbestand des § 3a UVP-G 2000 iVm Z 1 bis 3 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 erfüllt wird.

Durch das Vorhaben wird kein Tatbestand iSd Anhang 1 zum UVP-G 2000 verwirklicht.

Zur Stellungnahme der Stadt Wiener Neustadt vom 28.07.2017:

Bei der Datumsangabe des Sachverständigen zur Inspektionsschrift handelt es sich um einen offenkundigen Schreibfehler.

In der Verhandlungsschrift der Umweltinspektion wurde natürlich auch die chemisch-physikalische Behandlungsanlage für gefährliche Abfälle angeführt, da diese eine der Abfallbehandlungsanlagen am Standort ist. Das Vorhandensein auch einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage am Standort ändert jedoch nicht die Einstufung der Ersatzbrennstoffanlage als Anlage zur physikalischen Behandlung.

Zu den Ausführungen betreffend Kumulierung ist festzuhalten, dass die Behörde gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG im fortgesetzten Verfahren und bei Erlassung des neuen Bescheides an die rechtliche Beurteilung gebunden ist, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Sollte die Stadt Wiener Neustadt die rechtliche Ansicht des BVwG nicht teilen, wäre der Beschluss des BVwG zu bekämpfen gewesen.

Gemäß Vorgabe des BVwG wurde geprüft, ob es zum Zeitpunkt der Genehmigung zu kumulierenden Auswirkungen i.S. des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 mit anderen gleichartigen Vorhaben kommen konnte. Gemäß dieser Bestimmung ist eine Einzelfallprüfung jedoch nur dann durchzuführen, wenn mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang gemeinsam der jeweilige Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreicht oder erfüllt wird. Da der relevante Schwellenwert von 35.000 t/a durch die verfahrensgegenständliche Ersatzbrennstoffanlage auch gemeinsam mit anderen gleichartigen Vorhaben nicht erreicht wird, war gegenständlich auch keine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Es war daher die im Spruch angeführte Feststellung zu treffen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt € 30,00.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. FCC Austria Abfall Service AG, vertreten durch ONZ, ONZ, KRAEMMER, HÜTTLER Rechtsanwälte GmbH, Schwarzenbergplatz 16, 1010 Wien
3. Stadt Wiener Neustadt, vertreten durch RA Mag. Erich Allinger, Herrengasse 25, 2700 Wiener Neustadt
4. Abteilung Umwelt- und Energierecht, als mitwirkende Behörde nach dem AWG 2002
Bezug: RU4-K-539
5. Abteilung Wasserwirtschaft, Landeshauptfrau von NÖ als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. B r e y e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur